Preisblatt für die Grund- / Ersatzversorgung

für Abnahmestellen ohne Leistungsmessung*

(Stand: 01.01.2027)

	in Gemeinden bis 25.000 Einwohner		in Gemeinden mit mehr als 25.000 bis 100.000 Einwohner	
	Cent/kWh netto	Cent/kWh brutto	Cent/kWh netto	Cent/kWh brutto
Arbeitspreis	28,24	33,61	28,51	33,93

	Euro/Jahr netto	Euro/Jahr brutto
Grundpreis (enthält Grundpreis Netznutzung und Energieeinkauf, Vertrieb und Service)	167,84	199,73
zuzüglich Entgelt für den Messstellenbetrieb; dieses richtet sich nach der tatsächlich installierten Messeinrichtung und beträgt für:		
Konventionelle Zähler bzw. moderne Messeinrichtungen	21,01	25,00
Steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00
Intelligenten Messsystemen mit einem Jahresverbrauch		
- bis einschließlich 6.000 kWh	25,21	30,00
- über 6.000 kWh bis einschließlich 10.000 kWh	33,61	40,00
- über 10.000 kWh bis einschließlich 20.000 kWh	42,02	50,00
- über 20.000 kWh bis einschließlich 50.000 kWh	92,44	110,00
- über 50.000 kWh bis einschließlich 100.000 kWh	117,65	140,00

Die oben genannten Bruttopreise beinhalten den Umsatzsteuersatz von derzeit 19 Prozent.

Preisbestandteile ab 01.01.2027 gem. § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV

In den Netto-Endpreis fließen ein:	**Euro/Jahr netto**	**Cent/kWh netto**
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (am Beispiel des Höchstbetrages in der Stadt Coburg)**		1,590
KWKG-Umlage		0,451
Aufschlag für besondere Netznutzung		2,027
Offshore-Netzumlage		1,143
Netzentgelte:		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde (Entnahmestelle ohne Leistungsmessung)		5,58
Grundpreis Netznutzung	98,00	
Messstellenbetrieb und Messung (konventioneller Eintarif-Drehstromzähler)	21,01	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	**119,01**	**12,84**

Energieeinkauf, Vertrieb und Service	pro Jahr	69,84	
	pro Kilowattstunde		15,67

* Bei sämtlichen vorbezeichneten Preisen und Preisbestandteilen handelt es sich um variable Preise.

** Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe (KA) hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 Cent/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere KA zu zahlen ist, haben Vorrang. Dies betrifft insbesondere die Zonengrenze bei landwirtschaftlichem Bedarf mit gemeinsamer Messung. Hier wird für die ersten 5.000 kWh im Hochtarif die reguläre KA berechnet, für jede weitere kWh 0,11 Cent/kWh. Die jeweils gültige Übersicht ist auf der Internetseite der Netzbetreiberin SÜC unter www.suec-netze.de/de/Strom/Netzzugang-Entgelte.html veröffentlicht.